

turen umfaßt. Darüber hinaus sind in die Ermittlung als sonstiger einmaliger Aufwand einzubeziehen und gesondert nachzuweisen

— **die Restbuchwerte von Grundmitteln,**

— die Demontagekosten bei Aussonderungen,

— Anlaufkosten und Kosten für den Probetrieb,

— einmalige Erhöhung der Umlaufmittel und

— der Aufwand für die maßnahmebezogene Ausbildung von Arbeitskräften sowie die Markterschließung,

soweit das für die einzelnen Maßnahmen erforderlich ist und bestätigt wurde. Der einmalige Aufwand ist als Gesamtaufwand (Bruttoaufwand) und unter Abzug von entsprechend den Rechtsvorschriften zulässigen Erlösen als Nettoaufwand zu ermitteln.

§9

(1) Die zu ermittelnden Nutzens- und Effektivitätskennziffern der Maßnahmen sind in die Dokumente gemäß § 1 Abs. 1 einzuarbeiten und von den Leitern mit der Entscheidung über diese Dokumente zu bestätigen.

(2) Erfolgt für Maßnahmen die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens gemäß § 6, sind die zu ermittelnden Kennziffern in den Dokumenten der Maßnahmen auszuweisen und von den Leitern zu bestätigen. Sie sind als wesentliche Kriterien der Vorbereitung von Entscheidungen zugrunde zu legen über

- a) die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Maßnahme,
- b) die verbindliche Einordnung von volkswirtschaftlich wichtigen Maßnahmen in die Pläne,
- c) **die Preisbildung einschließlich der Gewährung von Extragewinnen,**
- d) den Einsatz von finanziellen Mitteln,
- e) die Erteilung von Gütezeichen.

§10

Einordnung der Nutzens- und Effektivitätskennziffern in die Pläne und Bilanzen

(1) Der betriebliche Nutzen und die Effektivität einer Maßnahme sind auf der Grundlage der bestätigten Kennziffern vollständig bis zum Jahr der vollen Erreichung des Nutzens der Maßnahmen in die Pläne und Bilanzen kontrollfähig einzuordnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Maßnahmen nach Freigabe zur Produktion bzw. Anwendung in der Praxis oder Inbetriebnahme

— den festgelegten Nutzen erreichen bzw. übertreffen und den festgelegten Aufwand nicht überschreiten sowie

— in ihren Ergebnissen normenwirksam gemacht und der Planung, Bilanzierung und Berichterstattung zugrunde gelegt werden.

Abweichungen zu den in den Dokumenten bestätigten Kennziffern sind gesondert nachzuweisen.

(2) Der Nutzen und der Aufwand der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind auf der Grundlage der maßnahmebezogenen Ermittlung für den Betrieb und das Kombinat zu aggregieren und im Effektivitätsplan zusammenzufassen entsprechend der Rahmenrichtlinie vom 7. Dezember 1984 und der Planungsordnung. Davon ausgehend ist vom Kombinat die Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gegenüber dem übergeordneten Ministerium nachzuweisen.

(3) Die Leiter haben bei der Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern, der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Berichterstattung der Leiter der Struktureinheiten zu gewährleisten, daß in der Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzens für den Verantwortungsbereich

- a) keine Mehrfacherfassungen zwischen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts innerhalb eines Maßnahmekomplexes, eines Planes oder Planoteles erfolgen sowie
- b) der ermittelte Nutzen vollständig und nachprüfbar den Plänen und Bilanzen zugrunde gelegt wird.

(4) Als Bestandteil der in der langfristig-konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes zu erarbeitenden und fortzuschreibenden Konzeptionen und Programme entsprechend der Planungsordnung sind in den Kombinat und Betrieben der ermittelte Nutzen und Aufwand für bestätigte und für konzipierte Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts kontinuierlich in einer aktuellen Übersicht zusammenzufassen und nach Planjahren aufzubereiten. Ausgehend von den entsprechenden Dokumenten für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Investitionen und Generalreparaturen sowie gesicherten Erfahrungswerten für kurzfristig zu realisierende technische und organisatorische Maßnahmen sind die Zielstellungen für den Nutzen in einer Vorausberechnung zu erfassen. Der Nachweis der Sicherung der für den Fünfjahrplan festgelegten Selbstkostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat in der Kostenkonzeption der Kombinate⁴ * zu erfolgen. Die für die Maßnahmen bestätigten bzw. konzipierten Aufwendungen sind durch Vorbestimmungsrechnungen bei den Auftraggebern und durch Vordispositionen bei den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu erfassen und nach Planjahren aufzubereiten. Die konzeptionellen Vorbestimmungsrechnungen sind nach materiellen Deckungsquellen und Finanzierungsmöglichkeiten zu untersetzen.

§11

Kontrolle und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität sowie Anforderungen an die Nutzensrechnung und den Normenänderungsdienst

(1) Die Kontrolle des Nutzens und der Effektivität während der Realisierung der Maßnahmen und der späteren Nutzung der Ergebnisse ist auf die Einhaltung und Überbietung der in den Dokumenten enthaltenen Nutzens- und Effektivitätskennziffern zu richten.

(2) Die Nachweisführung über die erreichten Ergebnisse der Maßnahmen hat in Übereinstimmung mit den im § 8 Abs. 2 getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Bei ausgewählten Investitionen ist der Nachweis über Konten der Staatsbank der DDR zu führen.

(3) Die in der Abschlußverteidigung der Entwicklungsaufgaben nachgewiesenen Einsparungen an Fertigungszeit, Material und Energie in Wert- und Naturalkennziffern sowie an sonstigen Kosten sind der Ausarbeitung neuer Leistungskennziffern, technisch begründeter Normen, Normative, Richtwerte und Standards der DDR konsequent zugrunde zu legen. Ihre Bestätigung hat spätestens mit Wirksamwerden der Maßnahmen zu erfolgen. Dazu ist der Normenänderungsdienst lückenlos und aktuell zu gestalten. Der Vergleich zwischen den bisherigen und den bestätigten neuen Normen ist für die ordnungsgemäße und kontrollfähige Nachweisführung der erreichten Effektivität zu nutzen. Auf der Grundlage der Änderung der technologischen Dokumentationen, Normenkataloge und Arbeitsplanstammkarten sind die geplanten Einsparungen nachzuweisen.

(4) Für neuentwickelte Erzeugnisse sind gesonderte Kostenträger einzurichten, mit denen die Selbstkosten und die erzielten Erlöse nachzuweisen sind. Bei der Einführung neuer Technologien und Verfahren sind gesonderte Kostenstellen bzw. Kostenträger einzurichten, in denen die entstandenen Kosten und die erreichten Leistungen bzw. erzielten Erlöse nachzuweisen sind. In Betrieben, deren spezifische Bedingungen der Technologie und der Fertigungsorganisation es gestatten, die Normativkostenrechnung anzuwenden, ist die Planung und Nachweisführung des normenwirksamen ökonomischen Nutzens auf dieser Grundlage durchzuführen. Die nutzensmindernden Einflüsse einschließlich ihrer Ursachen sind entsprechend der Normativkostenrechnung auf der Grundlage der Erfassung der Abweichungen von den Normen auszuweisen. Die Abweichungen von den Mengen- und Zeitnormen und den Kostennormativen sind insbesondere hinsichtlich der sie beeinflussenden Faktoren zu analysieren.

⁴ z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Ver vollkommung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) in der Fassung der zweiten Verordnung vom 8. März 1984 (GBl. I Nr. 10 S. 114) und der Dritten Verordnung vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 183).